Technische Hinweise zur Umsetzung der AwSV (TH-05)

Anmerkung:
Diese Technischen Hinweis sind gegebenenfalls durch die Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften sowie dem Stand der Technik Änderungen unterworfen.
Die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Arbeitssicherheit@ruhr-uni-bochum.de) erteilt Auskunft über Aktualisierungen dieses Dokumentes und nimmt Änderungs-/Erweiterungswünsche entgegen.

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungshistorie 2
2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) 3
3 Genehmigung und Freigabe 6
3.1 Ruhr-Universität Bochum 6
3.2 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW 6

1 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen	Editor
1	11.12.2024	Erstveröffentlichung	G. Marx

2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Bei der Planung, Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage* zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** hat die beauftragte Firma die Anforderungen der Verordnung über ebenjene Anlagen (AwSV) zu erfüllen. Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) sind ggf. hinzuzuziehen. Folgende Aspekte sind zu erfüllen:

1. Bei unzureichender Fachexpertise, ist ein AwSV-Fachplaner/ Sachverständiger (§ 53 AwSV) hinzuzuziehen. Die Fachexpertise eines AwSV-Fachplaners umfasst unter anderem folgende Aspekte:
   - Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sorgfalt
   - Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen
   - Fundierte Kenntnisse der maßgeblichen, allgemein anerkannten Regeln der Technik des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts inkl. der Entwicklung von Sicherheitskonzepten
2. Anlagenteile sind grundsätzlich oberirdisch zu errichten. In einer Variantenbetrachtung ist dies vorrangig zu berücksichtigen.
3. Umliegende Anlagen sowie deren Einflusszonen sind zu berücksichtigen; Zustandsstörungen bestehender (AwSV-) Anlagen z. B. im Hinblick auf Genehmigungen sind zu vermeiden. Unvermeidliche Zustandsstörungen sind Teil des Projektes – notwendige Änderungen an bestehenden (AwSV-) Anlagen sowie deren Genehmigungen sind zu erwirken.
4. Betriebsstoffe sind so zu wählen, dass die geringstmögliche Gefährdung (WGK) vorliegt. Gefahrstoffeigenschaften (Gefährdung für Menschen) sind zu beachten und möglichst gering zu halten.
5. Nicht eingestufte Stoffe/ Gemische sind nach Anlage 1 AwSV einzustufen. Alternativ ist WGK 3 anzunehmen.
6. Der Bauherr ist hinsichtlich der notwendigen Zulassungs- oder Meldeverfahren (Baugenehmigung inkl. Aspekte der AwSV, Eignungsfeststellung (alternativ Sachverständigengutachten) oder Anzeige) mit den erforderlichen Dokumenten zu unterstützen.
7. Sofern notwendig werden zugelassene Fachbetriebe (§ 45 AwSV) und Sachverständige für Inbetriebnahmeprüfungen beauftragt (§ 46 Abs. 2-5). Die Behebung von aus Sachverständigenprüfungen hervorgehenden Mängeln obliegt der beauftragten Firma.

8. Eine Anlagendokumentation im Sinne § 43 AwSV ist anzufertigen. Das Muster der RUB (Anlage dieser TH-05) ist zu nutzen und ggf. anzupassen. Der Anlagendokumentation sind als Anhänge beizufügen:
   - bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Verwendbarkeitsnachweise für sämtliche Bauteile bzw. Materialien, aus denen die Beständigkeit gegenüber den verwendeten Medien hervorgeht
   - Sicherheitsdatenblätter (SDB) sämtlicher Betriebsstoffe
   - Datenblätter, Verwendbarkeitsnachweise oder Anleitungen über sämtliche Bindemittel bzw. Aufnahmemöglichkeiten
   - Betriebsanweisung oder Betriebs- und Verhaltensvorschrift (Merkblatt) nach § 44 AwSV. Muster der RUB sind zu benutzen und ggf. anzupassen.

   Bei Fachbetriebspflicht:
   - Fachbetriebsbescheinigungen und Fachbetriebsnachweise über sämtliche im Sinne der AwSV relevanten Arbeiten

   Bei SV-Prüfpflicht:
   - Sachverständigenbericht der (Wieder-) Inbetriebnahmeprüfung, ggf. Bericht der Nachprüfung.

   Sofern zutreffend außerdem:
   - Zulassungs- bzw. Meldebescheid (Anzeige, Eignungsfeststellung, Sachverständigengutachten, Baugenehmigung inkl. Aspekte der AwSV)
   - Standsicherheitsnachweise/ Statiken
   - Einstufungen von nicht eingestuften Stoffen oder Gemischen entsprechend Anlage 1 AwSV (Alternative: Annahme WGK 3)
   - Betriebs-/ Bedienungsanleitungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen
   - Einleiteerlaubnis (siehe Seite 5)

(Mitgeltende Unterlagen: Muster-Anlagenbeschreibung gemäß AwSV, Muster-Betriebsanweisung AwSV, Muster-Merkblatt AwSV (Betriebs- und Verhaltensvorschriften))

*** AwSV-Anlagen können z.B. sein: Lagerbereiche oder -räume, Umschlag- oder Abfüllanlagen, technische/ maschinelle Anlagen, Rohrleitungen, uvm. mit entsprechendem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Handgebrauch z.B. in Abzügen eines Labors fällt nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV.**

**** Wassergefährdende Stoffe = alle Lager- und Betriebsstoffe mit Wassergefährdungsklasse (WGK) oder dem Kriterium „allgemein wassergefährdend“ (awg) – nachlesbar u.A. in Sicherheitsdatenblättern (SDB).**

Speziell zu Lüftungs-/ Kälteanlagen, die Glykol-Wassergemische als Kühlmittel verwenden:

Glykol-Wassergemische dürfen allgemein in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies ist mit dem örtlichen Kläranlagenbetreiber abzuklären und über eine Einleiteerlaubnis in die Kanalisation zu dokumentieren (vgl. z. B. Korrespondenz Abwasser, Abfall 2017 (64) Nr. 8, S. 707-708). Gesetzt den Fall, dass die Einleitung erlaubt ist, ist in der Nähe der Aufstellflächen von Lüftungs-/ Kälteanlagen ein Anschluss an einen Misch- oder Schmutzwasserkanal vorzusehen. In diesem Fall ist lediglich ein Protektor (oder Ähnliches) vorzusehen, von dem aus, das Glykol-Wassergemisch eingeleitet werden kann.

Weitere Betriebsmittel abseits von Glykol-Wassergemischen (auch andere WGK-1-Stoffe) dürfen nicht in den Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden – sie sind auf geeignete Weise zurückzuhalten.

3 Genehmigung und Freigabe

Die Genehmigung und Freigabe dieses Lastenheft erfolgt durch…

3.1 Ruhr-Universität Bochum

(Name / Datum / Unterschrift)

Ersteller / Bearbeiter:	Gero Marx
Fachverantwortlicher:	Dr. Ursula Fornefeld-Schwarz
Plausibilitätsprüfer:	Thomas Lilje
Übergeordnete Freigabe:	Dr. Robert Grosche

3.2 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW

(Name / Datum / Unterschrift)

Fachverantwortlicher:	Dustin Brinkschulte
Übergeordnete Freigabe:	Theresa Hinterwälder

siehe nächste Seite

Grund: vorgelegt von: Marx, Gero
Ort: Ruhr-Universität-Bochum
Datum: 16.01.2025
Signiert von: RUBSign

Grund: vorgelegt von: Fornefeld-Schwarz, Ursula
Ort: Ruhr-Universität-Bochum
Datum: 16.01.2025
Signiert von: RUBSign

Grund: vorgelegt von: Lilje, Thomas
Ort: Ruhr-Universität-Bochum
Datum: 16.01.2025
Signiert von: RUBSign

Brinkschulte Dustin

Digital unterschrieben von Brinkschulte Dustin
Datum: 2025.01.17 08:56:42 +01'00'

Hinterwälder Theresa

Digital unterschrieben von Hinterwälder Theresa
Datum: 2025.01.17 12:20:32 +01'00'

Robert Grosche

Digital unterschrieben von Robert Grosche
Datum: 2025.01.17 13:29:24 +01'00'